

Allgemeine Hinweise zur Kooperationsvereinbarung

Warum ist die Kooperationsvereinbarung verpflichtend, um dualer Praxispartner zu sein/werden?

Duale Studiengänge sind sogenannte Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch. Die „besonderen Charakteristika“ des Profilvermerkmals „dual“ sind in der Begründung zu § 12 Abs. 6 erstmals verbindlich definiert. Dementsprechend darf ein Studiengang als dual „bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“.

In Kürze bedeutet dies, dass unsere bisherigen dualen Studienmodelle, bei künftigen Akkreditierungsverfahren (also die Prüfung und Feststellung ob der Studiengang gewissen Standards entspricht) nicht mehr den Richtlinien entsprechen.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ist ein Bestandteil der künftigen Verpflichtungen, um die Zusammenarbeit, Rechte und Pflichten zwischen Hochschule und Praxispartner verbindlich zu regeln und als Prüfkriterium unerlässlich zum Nachweis der vertraglichen Verzahnung.

In Kürze bedeutet dies, ohne Kooperationsvereinbarung können wir keine Praxispartner mehr in den dualen Modellen aufnehmen.

Die Kooperationsvereinbarung für das Verbundstudium ist ein bayernweit verpflichtendes Rahmenwerk der Dachmarke *hochschule dual*, welche von den Hochschulen standortspezifisch angepasst und juristisch geprüft werden.

Was wird in der Kooperationsvereinbarung geregelt?

In dieser Kooperationsvereinbarung wird das kooperativ angebotene Studium geregelt. Rechte und Pflichten der Partner, die Form der Zusammenarbeit sowie Datenschutzrelevante Inhalte sind Bestandteil der Vereinbarung.

Im Vordergrund der Vereinbarung steht die Ausbildung an beiden Lernorten, Hochschule und Betrieb. Die Hochschule Kempten ist dabei für die ordnungsgemäße theoretische Ausbildung verantwortlich, welche sich nach den gesetzlichen Vorgaben richtet. Der Praxispartner garantiert die ordnungsgemäße praktische Ausbildung, welche die Praxisphasen, das praktische Studiensemester und die Anfertigung der Abschlussarbeit beinhaltet. Hierbei sind die Vorgaben der Hochschule Kempten und die Mindestanforderungen der *hochschule dual* zu beachten.

Praxispartner und Hochschule sind während der Ausbildung der Studierenden im stetigen Austausch, vor allem wenn es zu Änderungen innerhalb der Ausbildung kommt.

Kooperationsvereinbarung zum Bachelor duales Verbundstudium

Zwischen dem **Unternehmen**

Unternehmen _____
Straße _____
PLZ & Ort _____
vertreten durch _____

- nachfolgend **Praxispartner** genannt –

und

der **Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**
Bahnhofstraße 61
87435 Kempten
0831-2523-0
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Wolfgang Hauke
- nachfolgend **Hochschule Kempten** genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung über das Verbundstudium getroffen:

Präambel

Die Hochschule Kempten beabsichtigt gemeinsam mit dem Praxispartner für den/die Bachelorstudiengang/-gänge in § 1, Ziff. 1.1 aufgeführt, ein Verbundstudium mit der Ausbildung zum/-r _____ nach BBiG/HwO, beginnend mit dem Wintersemester _____ anzubieten. Die Partner werden aktiv bei der Verzahnung der betrieblichen Praxis mit dem Hochschulstudium zusammenarbeiten, um den dual Studierenden bestmögliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation

- 1.1. In folgendem/n Studiengang/-gängen wird eine duale Partnerschaft zwischen der Hochschule Kempten und dem Praxispartner angestrebt:

Fakultät Maschinenbau

- Energie- und Umwelttechnik
- Fahrzeugtechnik
- Lebensmittel- und Verpackungstechnologie
- Maschinenbau
- Verfahrenstechnik und Nachhaltigkeit
- Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau

Fakultät Elektrotechnik

- Elektro- und Informationstechnik
- Mechatronik
- Robotik
- Wirtschaftsingenieurwesen Technologie und Nachhaltigkeit

- 1.2. Das angebotene Verbundstudium in dem/den in § 1, Ziff. 1.1 genannten Bachelorstudiengang/-gängen enthält neben dem Studium an der Hochschule Kempten qualitativ hochwertige und auf das Studium abgestimmte Ausbildungs- und Praxisphasen beim Praxispartner. Der zeitliche Umfang der durch den Praxispartner ermittelten Ausbildungsphasen orientiert sich an der Empfehlung des Bundesinstituts für Berufliche Bildung (BiBB-HA Empfehlung Nr. 129) und liegt derzeit bei 18 bzw. 24 Monaten.
- 1.3. Ziel des Verbundstudiums ist es, die Ausbildung mit einem Studium von sieben Semestern Regelstudienzeit (dreieinhalb Jahren) zu verbinden.

§ 2 Pflichten und Rechte der Hochschule Kempten

- 2.1. Die Hochschule Kempten übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach der gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den/die genannten Bachelorstudiengang/-gänge an der Hochschule Kempten und nach dem gültigen Studienplan.
- 2.2. Die Hochschule Kempten übernimmt die kostenlose Darstellung des dualen Studienangebotes auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsbroschüren. Die Hochschule Kempten stellt die Kooperationspartner auf ihrer Internetseite vor und verlinkt auf die Homepage des jeweiligen Unternehmens. Die Hochschule Kempten darf bei der Bewerbung des dualen Studienangebotes die Kooperationspartner als Referenzunternehmen darstellen und das der

Hochschule Kempten zur Verfügung gestellte Logo hierfür unentgeltlich verwenden. Dem Praxispartner ist klar, dass sich die Hochschule Kempten fremde Inhalte, auf welche verlinkt wird, nicht zu eigen macht und dass sie sich von gegebenenfalls rechtswidrigen Inhalten mit Nachdruck distanziert.

- 2.3. Die Hochschule Kempten kann zur Bewerbung der Studiengänge mit der Studienvariante Verbundstudium den Praxispartner als Referenz nennen.
- 2.4. Regelungen zur Geheimhaltung werden nicht getroffen. Auch einzelne Dozenten/innen schließen keine diesbezüglichen Vereinbarungen ab. Der Praxispartner ist gegen eine unbefugte Offenbarung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits kraft Gesetzes geschützt (siehe Anlage 2).

§ 3 Pflichten und Rechte des Praxispartners

- 3.1. Der Praxispartner übernimmt die Verantwortung für die Ausbildungsphasen unter Beachtung der Ausbildungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (Handwerk HWK/ Industrie- und Handel IHK).
- 3.2. Der Praxispartner schließt zu diesem Zweck mit dem Verbundstudierenden einen Berufsausbildungsvertrag gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG, HWO) ab. Dieser ist der HWK oder IHK zur Eintragung in das Verzeichnis vorzulegen. Zugleich ist der ergänzende Bildungsvertrag (IHK) bzw. die Zusatzvereinbarung (HWK) mit dem jeweiligen Berufsausbildungsvertrag bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- 3.3. Der zeitliche Umfang der durch den Praxispartner ermittelten Ausbildungsphasen orientiert sich an der Empfehlung des Bundesinstituts für Berufliche Bildung (BiBB-HA Empfehlung Nr. 129) und liegt derzeit bei 18 bzw. 24 Monaten.
- 3.4. Der Praxispartner ermöglicht den Studierenden, in allen Semestern an den von der Hochschule Kempten für den eingangs genannten Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Alle Leistungsnachweise werden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung erbracht.
- 3.5. Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern, insbesondere § 7 der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) v. 22. Oktober 2007 in der Fassung der Änderungssatzung v. 9. März 2015 und gegebenenfalls die in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung geregelten spezifischen Bestimmungen des Studiengangs.

- 3.6. Der Praxispartner ist verpflichtet die Praxisphasen gemäß der jeweils für die/den Studierende/n einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kempten auszugestalten, die dem Zustimmungsvorbehalt des/der Praxisbeauftragten der Fakultät in fachlicher Hinsicht im Hinblick auf den zwischen Praxispartner und der/dem Studierenden zu schließenden Ausbildungsvertrag (vgl. Ziff. 7.2) unterliegen.
- 3.7. Der Praxispartner erbringt die Ausbildungs- und Praxisphasen auf eigene Kosten.
- 3.8. Der Praxispartner regelt im Rahmen der Ausbildungsphasen die Zulassung zur Gesellenprüfung der Handwerkskammer oder der Berufsabschlussprüfung der Industrie- und Handelskammer.

§ 4 Form der Zusammenarbeit

- 4.1. Die Vertragsparteien bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils mindestens eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, der oder die den Kontakt zum jeweils anderen Vertragspartner kontinuierlich pflegt.
- 4.2. Die Ansprechpersonen haben die gemeinsame Aufgabe der organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung von Studium an der Hochschule und den betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen beim Praxispartner.

4.2.1. Ansprechpartner/innen des Praxispartners:

- Ansprechpartner/in für die Hochschule in allen Fragen, die das Verbundstudium berühren:

Frau Herr

Name: _____

Telefon: _____

Email: _____

- Ansprechpartner/in für Studierende (falls abweichend von Ansprechpartner/in für Studierende):

Frau Herr

Name: _____

Telefon: _____

Email: _____

- Fachliche/r Ansprechpartner/in¹ (falls abweichend von Ansprechpartner/in für Studierende):

Frau Herr

Name: _____

Telefon: _____

Email: _____

- Im Rahmen der Zusammenarbeit werden anlassbezogene Emails mit relevanten Informationen zu dualen Themen verschickt. Dies geschieht via Email an folgende Mail-Adresse des Praxispartners:

Email: _____

4.2.2. Ansprechpartner/-innen Hochschule Kempten:

- Ansprechpartnerin für den Praxispartner in allen Fragen, die das Verbundstudium berühren:

Telefon: Petra Denne
0831-2523-508
Email: petra.denne@hs-kempten.de

- Ansprechpartner/-innen für die Studiengänge:

_____ Fr. Hr. Prof. Dr. _____

4.3. Für die Aufnahme in das Verbundstudium gilt:

- 4.3.1. Der Praxispartner wählt in einem ersten Schritt und unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus.

- 4.3.2. Die Hochschule Kempten nimmt – eine form- und fristgemäße Bewerbung vorausgesetzt – die vom Praxispartner ausgewählten Bewerberinnen und

¹ Es handelt sich dann um ein/e fachliche/r Ansprechpartner/in, wenn die entsprechende Person mit den Inhalten eines Verbundstudiums und dem Modulhandbuch des entsprechenden Studiengangs vertraut ist.

Bewerber auf, die die Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs (§ 5) nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften erfüllen.

- 4.3.3. Sofern der Bewerber oder die Bewerberin um einen Studienplatz die oben unter Ziff. 4.2.1 genannten Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, besteht keine Verpflichtung der Hochschule Kempten zur Aufnahme der Bewerber/innen.
- 4.3.4. Mindestens einmal pro Studienjahr treten die Ansprechpartner/innen des Praxispartners und der Hochschule Kempten zu einem Erfahrungsaustausch in Kontakt.
- 4.3.5. Der Praxispartner und die Hochschule Kempten werden sich gegenseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des jeweiligen dualen Studienganges von Bedeutung sind oder sein könnten, unterrichten und alle notwendigen Unterlagen und Daten gegenseitig zur Verfügung stellen. Bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragspartnern einzuhalten.

§ 5 Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen

- 5.1. Die Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Studium in den genannten Bachelorstudiengängen an der Hochschule Kempten bestimmen sich nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006, des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 09.05.2007, der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18.06.2007 und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02.11.2007 sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
- 5.2. Beginnt der Studiengang der bzw. des Verbundstudierenden mit einer 12- bis 14-monatigen Ausbildungsphase in dem Unternehmen vor Antritt des Hochschulstudiums, kann sie oder er sich bereits ein Jahr vor Aufnahme des Studiums um einen Studienplatz bewerben. Falls der Studiengang einen Numerus Clausus verlangt, gilt der N. C. zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung, Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG

§ 6 Ablauf des Studiums, Studieninhalte, Studienabschluss

- 6.1. Das Studium an der Hochschule Kempten sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird auf die Belange der Studierenden und des Praxispartners bezüglich der praktischen Phasen Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität und die Organisation des Studiums beeinflusst werden dürfen.
- 6.2. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres und umfasst in der Regelstudienzeit sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- 6.3. Die vom Praxispartner vermittelten Ausbildungsphasen umfassen bis zu 14 Monate Ausbildung beim Praxispartner vor dem Studium an der Hochschule, ein praktisches Studiensemester sowie weitere praktische Phasen im beschriebenen Umfang in Anlage 1 während der vorlesungsfreien Zeiten.
- 6.4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fertigen ihre Bachelorarbeit in Absprache mit dem Praxispartner und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule an. Gleiches gilt für Praxisprojekte und weitere Praxisarbeiten. Während der Zeit der Bachelorarbeit wird der/die Teilnehmer/in im Betrieb nicht anderweitig beschäftigt.

§ 7 Rechtlicher Status der Programmteilnehmer, Haftung

- 7.1. Die Teilnehmer/innen am dualen Studiengang sind ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation ordentliche Studierende der Hochschule und unterliegen den an der Hochschule Kempten geltenden Bestimmungen für Studierende.
- 7.2. Die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen den Studierenden und dem Praxispartner während der Praxisphasen liegt in deren alleiniger Verantwortung und ist in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Hierfür kann zum Beispiel ein ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellter Muster-Bildungsvertrag genutzt werden. Dieser kann vom Praxispartner im vollen Umfang übernommen werden oder angepasst werden. In allen Fällen ist der Vertrag vom Praxispartner zu prüfen.
- 7.3. Eine Haftung des einen Vertragspartners für von Studierenden des dualen Studiengangs verursachte Schäden bei dem anderen Vertragspartner ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Dieser Kooperationsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird unbeschadet der in Ziffer 8.2 und 8.3 geregelten Kündigungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2. Jeder Vertragspartner kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündigen.
- 8.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.
- 8.4. Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für bereits immatrikulierte Studierende fort. Insbesondere können Studierende, die das Studium bereits begonnen haben, das Studium unverändert bis zum erfolgreichen Studienabschluss fortführen.
- 8.5. Im Fall der Studienplatzaufgabe können bereits Studierende ihre Ausbildung unabhängig vom Studium weiterführen und im Unternehmen beenden. Die Gestaltung des Auszubildendenverhältnisses obliegt dem Unternehmen.

§ 9 Darstellung des Praxispartners auf der Homepage und im Chatbot der Hochschule Kempten

Die Hochschule Kempten platziert den Praxispartner auf der Homepage. Der Praxispartner wird als Kooperationspartner des Studiums mit vertiefter Praxis in Kombination mit dem Studiengang bzw. den Studiengängen, welche in dieser Kooperationsvereinbarung festgehalten werden, genannt. Veröffentlicht werden die Unternehmensdaten (Bezeichnung, Adresse, PLZ und Ort) und die Ansprechperson (mit Telefonnummer und Email-Adresse) im Unternehmen für Studierende wie unter 4.1.1. festgehalten. Die Daten der Homepage werden automatisch bei einer Suchanfrage nach Praxispartnern im Chatbot der Hochschule Kempten ausgegeben.

Ja, ich bin damit einverstanden. Bitte verweisen Sie auf unsere Homepage:

Nein, ich möchte nicht, dass die Daten veröffentlicht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 10.2. Sollte eine der Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Klausel am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Praxispartners)

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke Präsident

Anlage 1: Mindestanforderungen für das duale Studienangebot „Verbundstudium“ der Marke „hochschule dual“

Die Marke „hochschule dual“ kommuniziert und repräsentiert die Attraktivität der dualen Studienangebote von Hochschule Bayern e. V. nach außen. Mit ihr sind diverse Mindestanforderungen verbunden. Alle Modelle, die das ‚Gütesiegel‘ „hochschule dual“ erhalten und unter der Dachmarke „hochschule dual“ vermarktet werden (z.B. durch Aufnahme in den Studienführer, Vorstellung auf der Website www.hochschule-dual.de) sollten daher die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, um ein gleichbleibend hohes Niveau der Marke „hochschule dual“ zu gewährleisten.

I. Es gelten folgende Mindestanforderungen für die Hochschule:

- Die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis umfasst – wie das reguläre Hochschulstudium – 6-8 Semester (d.h. 3-4 Jahre) in Bachelorstudiengängen. In Masterstudiengängen beträgt die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis 3 bis 5 Semester, d.h. 1,5 bis 2,5 Jahre.
- Die Lehrinhalte der dualen Studienangebote entsprechen denen der regulären Studiengänge.
- Eine Anerkennung von Leistungen anderer Lehrinstitutionen durch die Hochschule ist in den durch § 4 RaPO n.F. bzw. § 17 RaPO n.F. normierten Grenzen möglich, sofern die erworbenen Kompetenzen Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung sind.
- Die Hochschule bietet nur solche Modelle als duales Studium an, in denen die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierendem/r und Ausbildungsunternehmen in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist.
- In Studiengängen mit vertiefter Praxis agieren Hochschule und der jeweilige Ausbildungsbetrieb als Partner, die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit sollten in einer Vereinbarung geregelt werden. Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt.
- Die Praxisphasen stimmt die Hochschule mit dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb ab.
- Der Praxisanteil in der geförderten Zeit beträgt bei allen Bachelorstudiengängen mindestens 50% mehr als im regulären Studium. Der zusätzliche Praxisanteil wird im Regelfall während der Semesterferien absolviert. Duale Masterstudienangebote sollten mindestens 34 Wochen Praxiszeit ausweisen (oder mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit). Diese Praxisanteile können innerhalb und außerhalb der Semesterferien inkl. Masterthesis absolviert

werden. Nicht einberechnet werden Vorpraxiszeiten. Die Masterthesis ist im Rahmen der Praxistätigkeit im Unternehmen anzufertigen.

- Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die Praxistätigkeit im Unternehmen qualitativ hochwertig und auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist.
- Nach Möglichkeit erhalten die Studierenden eine/einen Ansprechpartner/in oder Mentor/in an der Hochschule, welcher / welche die Studierenden bei Fragen im Studium begleitet, mit dem Ausbildungsbetrieb in Kontakt steht und über den betrieblichen Ausbildungs-/ Praxisplan informiert ist.
- Es wäre wünschenswert, wenn der/die Studierende die Möglichkeit erhält, im späteren Studienverlauf Fächer zu belegen, die speziell auf den Praxisinhalt im Betrieb abgestimmt sind.
- Die Hochschulen registrieren die dual Studierenden in gesonderter Form. Dabei werden mindestens folgende Informationen erfasst:
 - Studienmodell (Verbundstudium)
 - Ausbildungsbetrieb

II. Es gelten folgende Mindestanforderungen für das Unternehmen:

- Die Vergütung des/der Studierenden ist für die betrieblichen Phasen verpflichtend. Eine kontinuierliche Vergütung auch für die außerbetrieblichen Phasen ist zu empfehlen. Die Höhe der Vergütung sollte bei Bachelorstudiengängen anfangs mindestens 80%, ab dem 3. Semester 100% der Vergütung entsprechender Ausbildungsberufe im 2. Lehrjahr betragen. Die Höhe der Vergütung bei Masterstudiengängen sollte in angemessener Weise über der Vergütung in Bachelorstudiengängen liegen.
- Das Unternehmen soll eine Praxisausbildung und Praxistätigkeit sicherstellen, die fachlich auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Für die Praxisphase, die im Bachelor-/ Diplomstudiengang dem praktischen Studiensemester zugeordnet ist, sind die Praxisinhalte der Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Die Studierenden sollen bei allen Studienabschlüssen mindestens 1 eigenes Projekt (mind. 8 Wochen) übernehmen und werden zusätzlich in größere Projekte eingebunden, die auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Im Hinblick auf eine breite praktische Ausbildung wird empfohlen, die Studierenden über das gesamte Studium hinweg in mehreren Abteilungen im Unternehmen einzusetzen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierendem/r und Ausbildungsbetrieb wird in einem schriftlichen Vertrag festgelegt.
- Im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb sollen die Studierenden nach Möglichkeit eine/n

Ansprechpartner/in oder Mentor/in im Ausbildungsbetrieb erhalten, welcher / welche den Studierenden während der Praxisphasen auch fachlich begleitet, mit dem/der Ansprechpartner/in der Hochschule regelmäßig in Kontakt steht und die Studien- und Prüfungsordnung kennt.

- Die Studienbeiträge können, müssen jedoch nicht vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden.

Anlage 1: Studienverlauf Verbundstudium

	SEPT.	OKT.	NOV.	DEZ.	JAN.	FEB.	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUG.		
1. JAHR	 Betriebliche Ausbildung 12 Monate Beginn 1. September													
2. JAHR		 1. Semester 4,5 Monate Beginn 1. Oktober				 1 Monat		 2. Semester 4,5 Monate				 1 Monat		
3. JAHR	 1 Monat		 3. Semester 4,5 Monate				 1 Monat		 4. Semester 4,5 Monate				 1 Monat	
4. JAHR	 1 Monat		 5. Semester Praxissemester 4,5 Monate				 1 Monat		 6. Semester 4,5 Monate				 1 Monat	
5. JAHR	 1 Monat		 7. Semester Bachelorarbeit 4,5 Monate				 1 Monat							

Anlage 3:

Hinweis und Erläuterung zur Geheimhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Betreuung von externen Projekt- oder Abschlussarbeiten

Im Rahmen der Betreuung externer Projekt- oder Abschlussarbeiten werden Informationen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind, verwendet. Neben dem Austausch fachlicher Informationen und Daten bedingt diese Situation auch einen Einblick in interne, aus verschiedenen Gründen schützenswerte Bereiche des Industriepartners.

Die vorliegenden Hinweise und Erläuterungen zur Geheimhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Betreuung von externen Projekt- oder Abschlussarbeiten dienen dem Schutz der Unternehmensinteressen bei gleichzeitiger Erfüllung der Dienstaufgaben der in das Prüfungsverfahren involvierten Hochschulmitarbeiter.

Auf Wunsch einiger Industriepartner möchte ich alle Betreuerinnen und Betreuer von externen Projekt- oder Abschlussarbeiten ausdrücklich auf die Einhaltung ihrer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 BeamtStG bzw. § 3 Abs. 2 TV-L hinweisen und diese Pflicht näher erläutern:

1. Als Betreuerin oder Betreuer externer Projekt- oder Abschlussarbeiten sind Sie verpflichtet, alle Informationen, die Betriebsgeheimnisse der Praxisstelle darstellen oder die die Praxisstelle direkt oder indirekt nicht an Dritte gibt, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und diese auch nicht über das zur ordnungsgemäßen Erfüllung Ihrer Dienstaufgaben im Rahmen des Prüfungsverfahrens erforderliche Maß hinaus zu verwenden.

Als "vertrauliche Informationen" in diesem Sinne gelten insbesondere alle in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form oder über Datenträger ausgetauschten/übergebenen technischen und nichttechnischen Informationen, schriftlichen Unterlagen, Muster, Filme, Prozesse, Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Betriebsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge, Methoden, Formeln, ausgetauschtes Know-how sowie Materialien und sonstige Gegenstände, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Als "Dritte" in diesem Sinne gelten insbesondere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen der Betreuerin bzw. des Betreuers der Projekt- oder Abschlussarbeit, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule Kempten, die nicht zwingend aufgrund ihrer Aufgaben und Funktionen in das Prüfungsverfahren involviert sind sowie externe Dritte. Zweitprüfer, Mitglieder der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses gelten nicht als Dritte im vorgenannten Sinne.

2. Die Betreuerin oder der Betreuer von Projekt- oder Abschlussarbeiten darf ihrerseits bzw. seinerseits die vertraulichen Informationen innerhalb ihrer bzw. seiner Organisation nur denjenigen Personen offenlegen, die i. R. des jeweiligen Prüfungsverfahrens davon Kenntnis erlangen müssen. Darüber hinaus darf die

Betreuerin oder der Betreuer von Projekt- oder Abschlussarbeiten die ihr oder ihm zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen weder an Bibliotheken weiterreichen noch publizieren.

Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen ist die Offenbarung von vertraulichen Informationen aufgrund einer verpflichtenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften; in diesem Fall hat die Offenlegung in einer Weise zu erfolgen, dass die Vertraulichkeit bis zu dem gesetzlich zulässigen Maß gewahrt bleibt.

3. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Informationen und Daten, die
 - a. bereits bekannt sind oder werden, ohne dass die Empfängerin oder der Empfänger dies zu vertreten hat,
 - b. der Empfängerin oder dem Empfänger bereits vor ihrer Mitteilung ohne Pflicht zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - c. von der Empfängerin oder dem Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf die von der oder dem Studierenden erhaltenen Informationen und Daten erarbeitet worden sind,
 - d. der Empfängerin oder dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden, und
 - e. soweit die Praxisstelle im Einzelfall einer Weitergabe oder Nutzung schriftlich zugestimmt hat.

Falls sich die Empfängerin oder der Empfänger auf unter 3. genannte Gründe beruft, hat sie oder er diese anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.

4. Die gelieferten vertraulichen Informationen und Daten bleiben Eigentum der Praxisstelle. Allein die Praxisstelle ist berechtigt, eventuelle den Informationen innewohnende gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
5. In Bezug auf die offen gelegten vertraulichen Informationen übernimmt die Praxisstelle keinerlei Garantie, Gewährleistung oder Haftung; insbesondere ist die Praxisstelle nicht verantwortlich für Schäden jeder Art, die die Empfängerin oder der Empfänger oder sonstige Dritte im Vertrauen auf oder beim Gebrauch von offen gelegten vertraulichen Informationen erleiden.
6. Sofern von der Praxisstelle gewünscht, ist das gemäß Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium, in dem ein ausgewähltes Thema aus der Projekt- oder Abschlussarbeit präsentiert werden soll, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu gestalten; der Sperrvermerk für den schriftlichen Teil der Projekt- oder Abschlussarbeit ist auf den mündlichen Teil zu erweitern.

7. Zum Schluss möchte ich alternative Lösungen zum Sperrvermerk aufzeigen: Zum einen könnten die vertraulichen Daten anonymisiert oder die vertraulichen Zahlen verändert werden. Zum anderen gibt es auch die Möglichkeit, das Thema einer Projekt- oder Abschlussarbeit so zuzuschneiden, dass eventuell geheime bzw. schützenswerte Inhalte gar nicht erst publik werden. Es können auch nur einzelne Teile der Arbeit, z. B. der Anhang mit dem brisanten Datenmaterial, geschützt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der externen Projekt- oder Abschlussarbeit sollte sich mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen über geeignete Maßnahmen verständigen.

Kempten, den 20.07.2023

 Digital unterschrieben
von 1000196833
Datum: 2023.07.20
11:09:46 +02'00'

Prof. Dr. Wolfgang Hauke - Präsident